OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851146/4/HW

Datum:
Linz, 2. April 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde der C KG, FN x, T, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 29.1.2019, GZ: Ge-251-E-305-2018, betreffend den Entzug der Gewerbeberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wird der Beschwerde führenden Partei (kurz „Bf“) die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Gasthaus Gastgewerbe“ am Standort W, T, gemäß § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO entzogen. Begründet wird der Entzug der Gewerbeberechtigung damit, dass laut Mitteilung der Landespolizeidirektion Oberösterreich in den letzten vier Jahren sieben Verwaltungsstrafen gemäß § 52 Abs. 1 Z. 1 iVm § 2 Abs. 2 und 4 iVm § 4 GSpG verhängt worden wären, wobei aus dem Akt ersichtlich ist, dass damit Strafen gemeint sind, die über eine natürliche Person verhängt wurden.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde der Bf.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht geht ergänzend zu Punkt I. von folgendem Sachverhalt aus:

Eine Aufforderung nach § 91 Abs. 2 GewO ist nicht erfolgt.

II.2. Der unter Punkt I. und Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere aus dem angefochtenen Bescheid, den Schreiben der Landespolizeidirektion (ON 3 und ON 4 des Behördenaktes) sowie dem Schreiben der belangten Behörde vom 21.3.2019 (ON 3) in Zusammenschau mit ON 2.

II.3. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (vgl. § 24 VwGVG).

III. Ist der Gewerbetreibende eine eingetragene Personengesellschaft und beziehen sich die im § 87 GewO angeführten Entziehungsgründe sinngemäß auf eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, so hat die Behörde gemäß § 91 Abs. 2 GewO dem Gewerbetreibenden eine Frist bekanntzugeben, innerhalb der der Gewerbetreibende diese Person zu entfernen hat. Eine Aufforderung nach § 91 Abs. 2 GewO hat der Gewerbeentziehung voranzugehen und stellt eine Voraussetzung für diese dar (vgl. etwa *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 91 Rz 10).

Im vorliegenden Fall wird die Gewerbeberechtigung einer eingetragenen Personengesellschaft entzogen, wobei sich die herangezogenen Entziehungsgründe sinngemäß auf natürliche Personen beziehen. Da keine

Aufforderung nach § 91 Abs. 2 GewO erfolgt ist, ist der verfahrensgegenständliche Entzug der Gewerbeberechtigung somit rechtswidrig. Der angefochtene Bescheid ist daher spruchgemäß aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Rsp des VwGH (vgl. etwa VwGH 24.1.1995, 94/04/0221).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger